



**Freie Grüne Liste
Konstanz**

Freie Grüne Liste, Dr. Dorothee Jacobs-Krahen, Buhlenweg 7a , 78467 Konstanz

Dr. Dorothee
Jacobs-Krahen

Herrn Oberbürgermeister Burchardt
Rathaus Kanzleistraße 13/15
78462 Konstanz

Tel. 07531/73682

Email: d.jacobs-
krahen@t-online.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Burchardt,

Im Namen der FGL stelle ich den Antrag, Zuschussrichtlinien für Veranstaltungen Konstanzer Vereine im Bodensee-Forum zu entwickeln und einen Zuschussbetrag in Höhe von 75.000 € bei den Haushaltsplanberatungen einzustellen.

Konstanzer Vereine und Institutionen, die im Bodensee-Forum eine Veranstaltung durchführen und damit zur Kultur- und Veranstaltungslandschaft in Konstanz einen wesentlichen Beitrag leisten, sollten einen Zuschuss zu den Mietkosten beim Kulturbüro der Stadt Konstanz beantragen können.

Die Höhe der Förderung soll über Zuschussrichtlinien festgelegt werden. Für die Förderung solcher Veranstaltungen stellt die Stadt Konstanz im Ergebnishaushalt die Summe von 75.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Bei der Erstellung der Zuschussrichtlinien sollen die Richtlinien der Stadt Singen zugrunde gelegt werden und die Erfahrungen der Stadt Singen mit diesen Richtlinien einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Jacobs-Krahen Peter Müller-Neff

Zuschussrichtlinien der Stadt Singen sind in der Anlage beigefügt.

Büro :
Untere Laube 24
78462 Konstanz

Bürozeiten:
Mo. ab 17:00 Uhr
(auch öffentliche Fraktionssitzung)
Do. 9 – 11 Uhr

Bankverbindung :
IBAN:
DE436905000100000
75598
BIC: SOLADES1KNZ
Sparkasse Bodensee



Zuschussrichtlinien für Veranstaltungen Singener Vereine in der Stadthalle

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Singen vom 16. Februar 2016

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Singen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Singener Vereine und Institutionen, die in der Stadthalle eine Veranstaltung durchführen und dadurch zur abwechslungsreichen Kultur- und Veranstaltungslandschaft in Singen einen wesentlichen Beitrag leisten.

2. Zuschussart

Es handelt sich um eine prozentuale Anteilsförderung an den Kosten für die Stadthalle einzelner Veranstaltungen/Projekte.

3. Projektförderung

3.1 Verfahren

a) Anmeldung der Veranstaltung im Vorjahr

Veranstaltungen in der Stadthalle, die von der Stadt nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, sind vom Veranstalter bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Kulturverwaltung anzumelden.

In der Anmeldung sind

- das Datum der Veranstaltung (in der Regel ist die Stadthalle zum Stichtag bereits gebucht bzw. vorgemerkt),
- die Art der Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Konzert, Party, usw.) und
- der geschätzte Kostenaufwand für die Stadthalle (evtl. mit Angebot der Kultur und Tourismus Singen) anzugeben.

b) Abrechnung der Veranstaltung und Auszahlung des Zuschusses

Nach der Durchführung der Veranstaltung und Abrechnung der Kultur und Tourismus Singen mit dem Veranstalter wird der Zuschuss auf schriftlichen Antrag (formlos) ausbezahlt. Der Zuschussempfänger und die Bankdaten müssen ersichtlich sein. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung der Kultur und Tourismus Singen beizufügen.

3.2 Zuschussempfänger und mögliche Förderung

Der Sitz des Vereins/Institution (des Veranstalters) muss in Singen sein.

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

- **Musik- und Gesangsvereine, sowie Vereine der darstellenden Kunst (auch Kulturförderkreis), Narrenvereine, Sport-, Wander- und Heimatvereine, Institutionen (z.B. Politische Parteien, Kirchen bzw. anerkannte Religionsgemeinschaften, Feuerwehr, Polizei, VHS), Vereine mit überwiegend sozialen Aufgaben (z.B. Hospizverein, Caritas usw.):** Eine Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90 Prozent aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.300 Euro/Tag.
- **Sonstige Vereine z.B. Fördervereine, Service Clubs:** Eine Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 50 Prozent aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.300 Euro/Tag.
- **Vereinsjubiläum:** Alle 25 Jahre mit 100 Prozent der kompletten Rechnungssumme der Stadthalle bis zu einer maximalen Förder-summe in Höhe von 9.675 Euro auch bei mehrtätigen Veranstaltungen.
- **Abiturabschlussveranstaltungen der Singener Gymnasien – Veranstalter Schüler/innen:** Förderung je Gymnasium von einer Abschlussveranstaltung mit 50 Prozent aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.300 Euro/Tag, sofern die Vereinbarung der „Singener Schulball-Kultur“ eingehalten wurde (Einzelfallentscheidung durch Stabsstelle Kriminalprävention).
- **Veranstaltungen von überwiegend öffentlichem Interesse:** Einzelfallentscheidung durch den Oberbürgermeister bis zu 100 Prozent der Rechnungssumme.

Sofern die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel überschritten werden gelten weitere einschränkende Richtlinien:

- Zuschüsse werden nur an Vereine gewährt, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 52 AO).
- Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein. Mitgliederversammlungen usw. die nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, werden nicht gefördert.
- 25-, 50-, 75-, und 100-jährige Vereinsjubiläen haben Vorrang.
- Bevorzugt behandelt werden Veranstaltungen mit über 25-jähriger Tradition z.B. Narrenspiegel der Poppele Zunft.
- Es besteht jedoch kein Bestandsschutz für Veranstaltungen, die seit Gründung der KTS Singen in der Stadthalle wiederholt durchgeführt und gefördert wurden.
- Der Gemeinderat kann grundsätzlich Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall müssen hierfür überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Veranstaltungen von überwiegend öffentlichem Interesse können weiterhin durch den Oberbürgermeister unbeschadet der oben dargestellten Einschränkungen gefördert werden. Im Bedarfsfall müssen hierfür überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Leistungen

Folgende Leistungen der KTS Singen können im Rahmen der Projektförderung bezuschusst werden:

- Miete für Räume und hauseigenes Inventar (Bestuhlung, Tische etc.)
- Kosten für technisches Personal, Garderobenpersonal, Einlasspersonal
- Kosten für Veranstaltungstechnik (Beleuchtung, Beschallung, Bühnenbau usw.)

Nicht gefördert werden Kosten für Sondermaterial, welches von der Kultur und Tourismus Singen speziell für die Veranstaltung hinzugemietet oder gekauft werden muss z.B. Kamera und Kameramann, Sondertische, Blumenschmuck usw. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind die Aufwendungen für Catering.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Vorhergehende Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.